KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 266 endg.

Brüssel, den 10. Juni 1993

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Dominicanischen Bundes

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Fischerei ist in den französischen Überseedepartements Guadeloupe und Martinique ein wichtiger Wirtschaftszweig. Die Fischer dieser Departements haben traditionsgemäß in den internationalen Gewässern dieser Region gefischt. Dies hat sich jedoch geändert, seitdem diese Gewässer infolge der Einführung der 200 Meilen umfassenden ausschließlichen Wirtschaftszonen unter die Gerichtsbarkeit der Nachbarländer fielen.

Mit Beschluß vom 25. Januar 1983 erließ der Rat Verhandlungsdirektiven für den Abschluß von Fischereiabkommen mit Drittländern in der Karibik, die den Zugang zu Gewässern eröffnen sollten, in denen die Fischer der Gemeinschaft traditionsgemäß gefischt haben. Auf der Grundlage dieser Direktiven ist am 14. Mai 1987 in Brüssel ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Regierung des Dominicanischen Bundes paraphiert worden.

Beide Parteien leiteten die Verfahren zur Ratifizierung[1] des Abkommens ein. Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen des Protokolls hinsichtlich der Bestimmung der Fischereizonen, zu denen der Zugang bewilligt wird, konnten die Verfahren nicht abgeschlossen werden. Nach erneuten Kontakten zwischen den Parteien wurde am 13 März 1993 in Roseau, Dominica ein geändertes Protokoll vorgelegt, in dem die strittigen Fragen geregelt sind.

Dieses Abkommen, das für einen ersten Zeitraum von drei Jahren mit anschließender Verlängerungmöglichkeit um jeweils drei weitere Jahre gelten soll, eröffnet den in Martinique und Guadeloupe registrierten Fischereifahrzeugen Zugang zu den dominicanischen Gewässern und den dominicanischen Fischereifahrzeugen Zugang zu den Küstengewässern von Martinique und Guadeloupe.

Um das Übergewicht der Fangmöglichkeiten für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft auszugleichen, zahlt die Gemeinschaft in den ersten drei Jahren der Anwendung des Abkommens einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 1.650.000 ECU.

(1) KOM (87) 431 endg.

Die Gemeinschaft beteiligt sich ferner mit 400.000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen Programms zur Vertiefung der Kenntnisse über die Fischereiressourcen in den dominicanischen Gewässern. Ferner werden Stipendien zur Verbesserung der beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse der in der Fischerei beschäftigten Personen in Höhe von insgesamt 150.000 ECU vergeben.

Hinzu kommen die von den Reedern zu zahlenden Lizenzgebühren.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen schlägt die Kommission dem Rat vor, so bald wie möglich

- das Abkommen nach Anhörung des Parlaments zu genehmigen;
- den Präsidenten des Rates zu ermächtigen, die Person zu bestimmen, die zur Unterzeichnung des Abkommens ermächtigt ist;
- den Präsidenten des Rates zu ermächtigen, die Bekanntgabe wie in Artikel 14 des Abkommens vorgesehen, zu veranlassen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Dominicanischen Bundes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft und Dominica haben ein Fischereiabkommen ausgehandelt und paraphiert, das auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sowohl den Fischern der Gemeinschaft Fangmöglichkeiten in den unter die Hoheitsgewalt oder die Gerichtsbarkeit des Dominicanischen Bundes fallenden Gewässern als auch den Fischern des Dominicanischen Bundes Fangmöglichkeiten in der Fischereizone der Gemeinschaft vor den Küsten der französischen Departements Guadeloupe und Martinique einräumt.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, das Abkommen zu genehmigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Dominicanischen Bundes wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

(1) ABl. Nr.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Bekanntgabe wie in Artikel 14 des Abkommens vorgesehen, zu veranlassen und die Person zu bestimmen, die befugt ist, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

FISCHEREIABKOMMEN

zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Dominikanischen Bundes

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft" genannt) und

die REGIERUNG DES DOMINIKANISCHEN BUNDES (nachstehend „Dominika" genannt) —

eingedenk der engen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Dominika;

im Geiste der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens von Lome als Ausdruck ihres gemeinsamen Wunsches zur Verstärkung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik;

in der Erkenntnis ihres gemeinsamen Interesses an der rationellen Bewirtschaftung, Erhaltung und optimalen Nutzung der Fischbestände, insbesondere in der Karibik;

in Anbetracht der Unterzeichnung der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen durch beide Parteien;

in dem Bewußtsein, daß sich die Küstenstaaten bei der Ausübung ihrer Hoheitsrechte zum Zwecke der Forschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in den ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern an die Grundsätze des Völkerrechts halten müssen;

in Erwägung der Tatsache, daß Dominika die Gründe bis zu 200 Seemeilen vor seiner Küste zur ausschließlichen Wirtschaftszone erklärt hat, in der es Hoheitsrechte zum Zwecke der Forschung, Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen ausübt, und daß die Gewässer bis zu 200 Seemeilen vor der Küste der französischen Departements Guadeloupe und Martinique unter das Fischereirecht der Gemeinschaft fallen und die Fangtätigkeit in diesem Bereich der gemeinsamen Fischereipolitik unterliegt;

aufgrund der Tatsache, daß ein Teil der Fischbestände in der Karibik aus gemeinsamen oder stark wechselseitigen Beständen besteht, die von Fischern beider Parteien genutzt werden, und deren wirksame Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung derzeit somit nur durch die Zusammenarbeit der beiden Parteien möglich ist, unbeschadet anderer Formen der Zusammenarbeit zu einem späteren Zeitpunkt;

in der Absicht, ihre Fischereibeziehungen im Geiste wechselseitigen Vertrauens und der Wahrung ihrer gegenseitigen Interessen zu gestalten;

in dem Wunsch, die Einzelheiten und Bedingungen für Fischereitätigkeiten von gemeinsamen Interesse beider Parteien festzulegen —

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

Artikel 1

Zweck dieses Abkommens ist die Festlegung der Grundsätze und Regeln für sämtliche Aspekte der Fischereitätigkeit

— von Schiffen unter der Flagge von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in den französischen Departements Guadeloupe und Martinique registriert sind und ihre Haupteinsatzhäfen in diesem Gebiet haben, nachstehend „Gemeinschaftsschiffe' genannt, in den Gewässern unter der Gerichtsbarkeit oder Hoheitsgewalt von Dominika, nachstehend „Fischereizone Dominikas" genannt;

— von Schiffen, die in Dominika registriert sind, in der Fischereizone der Gemeinschaft vor der Küste der französischen Departements Guadeloupe und Martinique, nachstehend „Fischereizone der Gemeinschaft" genannt.

Artikel 2

Mit dem Ziel der Aufrechterhaltung traditioneller Fangmöglichkeiten gewährt jede Partei den Fischereischiffen der anderen Partei Zugang zur Fangtätigkeit innerhalb ihrer Fischereizone nach den Bestimmungen dieses Abkommens.

Artikel 3

(1) Die Parteien arbeiten zur Erhaltung und rationellen Bewirtschaftung der Seefischbestände und zur Erleichterung der nötigen wissenschaftlichen Forschung zusammen, insbesondere hinsichtlich

a) Beständen, die in den Fischereizonen beider Parteien vorkommen;

b) Beständen, die in den Fischereizonen beider Parteien und den angrenzenden Gebieten vorkommen.

(2) Insbesondere treten die Parteien regelmäßig zusammen, um Maßnahmen zur Regulierung der Fischereitätigkeit bei den Beständen gemäß Absatz 1 abzusprechen.

(3) Bei Beständen, die in den Fischereizonen beider Parteien und den angrenzenden Gebieten vorkommen, suchen die Parteien entweder direkt oder durch entsprechende Regionalverbände die Zustimmung dritter Parteien zu Maßnahmen für die Erhaltung und rationelle Nutzung dieser Bestände.

(4) Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und rationellen Nutzung der Bestände gemäß Absatz 1 berücksichtigen die Parteien die besten ihnen zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Gutachten, die Wechselseitigkeit der Bestände, die Arbeit zuständiger internationaler Organisationen wie der Fischereikommission für den mittleren Westatlantik sowie andere einschlägige Faktoren.

Artikel 4

(1) Die Parteien sprechen sich regelmäßig über Zahl und Größe der Fischereischiffe jeder Partei ab, denen sie Zugang zu ihren Fischereizonen gewähren, und bemühen sich dabei um beiderseitig zufriedenstellende Ausgewogenheit in ihren Fischereibeziehungen. Die Zahl der Schiffe jeder Partei, die zur Fangtätigkeit in der Fischereizone der anderen Partei berechtigt sind, ist im beigefügten Protokoll niedergelegt.

(2) Die zuständigen Behörden jeder Partei übermitteln jeweils der anderen Partei rechtzeitig die Unterlagen mit allen Einzelheiten nach Anhang I und II über jedes Fischereischiff mit geplanter Fangtätigkeit in der Fischereizone der anderen Partei. Die andere Partei erteilt daraufhin die Fanglizenzen innerhalb der vereinbarten Mengen, gegebenenfalls nach Empfang der Lizenzgebühren. Die Anhänge I und II können vom Gemischten Ausschuß geändert werden.

Artikel 5

Um eine zufriedenstellende Fangmöglichkeit in der Fischereizone Dominikas zu erhalten, gewährt die Gemeinschaft im Falle unausgewogener gegenseitiger Fangmöglichkeiten der Regierung von Dominika einen finanziellen Ausgleich nach dem Protokoll zu diesem Abkommen, um die beiderseitig zufriedenstellende Ausgewogenheit nach Artikel 4 zu gewährleisten. Dieser Ausgleich erfolgt unbeschadet der Finanzierungen, die Dominika im Rahmen des Abkommens von Lome erhält.

Artikel 6

(1) Die Parteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens und der Fischereiregeln und -vorschriften durch ihre Schiffe in der Fischereizone der anderen Partei zu gewährleisten.

(2) Die Fischereischiffe einer Partei müssen bei der Fangtätigkeit in der Fischereizone der anderen Partei die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie alle sonstigen Bestimmungen, Regeln und Vorschriften für die Fischereitätigkeit in dieser Zone einhalten.

(3) Jede Partei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der zwischen den Parteien gemäß diesem Abkommen vereinbarten Erhaltungsmaßnahmen durch Schiffe aus Drittländern zu gewährleisten, denen sie Fischereirechte eingeräumt hat.

(4) Jede Partei unterrichtet die andere Partei rechtzeitig über neue Maßnahmen oder Bedingungen für die Fischereitätigkeit in ihrer Fischereizone.

(5) Die Erhaltungsmaßnahmen jeder Partei zur Regulierung der Fischereitätigkeit müssen sich auf objektive, wissenschaftliche Kriterien stützen und dürfen die andere Partei de jure und de facto nicht diskriminieren.

(6) Jede Partei kann innerhalb ihrer Fischereizone die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht treffen, die zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Abkommens durch Schiffe der anderen Partei erforderlich werden.

Artikel 7

Beschließen die Behörden einer Partei aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen der Fischbestandslage neue Erhaltungsmaßnahmen, die nach Auffassung der anderen Partei erhebliche Auswirkungen auf die Fischereitätigkeit ihrer Schiffe haben, so treten die Parteien zu Beratungen zusammen, um die Ausgewogenheit nach Artikel 4 wiederherzustellen, wobei der von der Gemeinschaft bereits geleistete finanzielle Ausgleich berücksichtigt wird.

Artikel 8

Die Parteien beraten sich über Fragen zur Durchführung und ordnungsgemäßen Funktionsweise dieses Abkommens

Artikel 9

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Abkommens wird ein Gemischter Ausschuß eingesetzt. Jede Partei stellt vier Mitglieder; Beobachter können zugelassen werden.

Der Ausschuß tritt einmal jährlich zusammen; Sondersitzungen werden auf Antrag einer der Parteien abgehalten.

Artikel 10

Die Standpunkte beider Parteien in Seerechtsfragen bleiben von diesem Abkommen unbeschadet.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt im Geltungsgebiet und nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und im Hoheitsgebiet von Dominika andererseits.

Artikel 12

Das Protokoll und die Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens. Wird es von einer Partei nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt, so bleibt es jeweils für einen weiteren Dreijahreszeitraum in Kraft, sofern es nicht mindestens sechs Monate vor dessen Ablauf gekündigt wird.

Artikel 14

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander den Abschluß der diesbezüglichen Verfahren notifizieren.

Artikel 15

Dieses Abkommen wird in doppelter Ausfertigung in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Für die Regierung
des Dominikanischen Bundes

PROTOKOLL

Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung des Dominicanischen Bundes über die Bedingungen für die gegenseitigen Fangrechte von Fischereifahrzeugen beider Parteien.

Artikel 1

1. Gemäß Artikel 4 des Abkommens werden für die Gemeinschaftsschiffe bis zu 30 Fuß Länge, die in den französischen Departements Guadeloupe und Martinique registriert sind, folgende Lizenzen für den Fischfang in der Fischereizone Dominicas erteilt:

 a) in dem Gebiet außerhalb 12 Meilen ab den Basislinien:
 - 100 Lizenzen für den Fang von Grundfischen und pelagischen Arten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember;
 - 50 Lizenzen für den Fang von pelagischen Arten für die Zeit vom 11. Januar bis 30. Juni;
 - 20 Lizenzen für den Fang von Grundfischen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember; die Zahl dieser Lizenzen wird am Ende des ersten Jahres der Anwendung des Abkommens von dem Gemischten Ausschuß überprüft.

 b) in dem Gebiet zwischen 6 und 12 Meilen ab den Basislinien:
 - 30 Lizenzen für den Fang von pelagischen Arten während drei Monaten im Jahr.

2. Gemäß Artikel 4 des Abkommens werden für in Dominica registrierte Schiffe folgende Lizenzen für die Fischereizone der Gemeinschaft vor den Küsten der französischen Departements Martinique und Guadeloupe erteilt:

 a) in dem Gebiet außerhalb 12 Meilen ab den Basislinien:
 - für 20 Schiffe von höchstens 30 Fuß Länge für den Fang von Grundfischen und pelagischen Arten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember;

 b) in dem Gebiet zwischen 6 und 12 Meilen ab den Basislinien:
 - Die unter a) genannten Schiffe können pelagische Arten während drei Monaten im Jahr fangen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gewährt jede Partei der anderen Partei bis zu fünf Lizenzen für Schiffe von mehr als 30 Fuß und höchstens 40 Fuß Länge innerhalb der in diesem Protokoll festgelegten Mengen.

Artikel 2

1. Die Lizenzgebühren für Schiffe mit Fangtätigkeit in der Fischereizone Dominicas werden wie folgt festgesetzt:

Schiffe bis 30 Fuß Länge:	100 EC$ pro Schiff und Jahr
Schiffe von mehr als 30 Fuß und höchstens 40 Fuß Länge:	150 EC$ pro Schiff und Jahr

 Diese Gebühren werden vom Gemischten Ausschuß nach dem ersten Anwendungsjahr des Abkommens überprüft.

2. Die für die Dauer des Protokolls fälligen Lizenzgebühren für die Schiffe nach Artikel 1 Absatz 2 sind bei der Festlegung des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 3 berücksichtigt worden.

Artikel 3

1. Der finanzielle Ausgleich nach Artikel 5 des Abkommens wird für die ersten drei Anwendungsjahre des Abkommens pauschal auf 1.650.000 ECU festgesetzt und ist in drei gleichen Jahreszahlungen zu leisten. Künftige Protokolle bleiben von diesem finanziellen Ausgleich unberührt.

2. Die Zahlung erfolgt auf ein Konto bei einem Kreditinstitut nach Wahl der Regierung von Dominica.

Artikel 4

Während der Anwendungsdauer dieses Protokolls beteiligt sich die Gemeinschaft mit 400.000 ECU an der Finanzierung eines wissenschaftlichen Programms zur Vertiefung der Kenntnisse über die Fischbestände in den Gewässern von Dominica, insbesondere über die in Artikel 3 des Abkommens genannten Bestände.

Artikel 5

Die beiden Parteien kommen überein, daß die Verbesserung der Fertigkeiten und Kenntnisse der in der Seefischerei tätigen Personen für den Erfolg ihrer Zusammenarbeit entscheidend ist. Zu diesem Zweck erleichtert die Gemeinschaft den Zugang dominicanischer Staatsangehöriger zu Einrichtungen in ihren Mitgliedstaaten und stellt Stipendien für Studien und praktische Ausbildung in den für die Fischerei wichtigen wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Fächern zur Verfügung. Die Stipendien gelten auch für Länder, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat.

Die Gesamtkosten für Stipendien dürfen 150.000 ECU nicht überschreiten. Auf Wunsch der zuständigen Behörden Dominicas kann ein Teil dieses Betrags zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an internationalen Treffen oder Kursen zum Thema Fischerei verwendet werden. Die Beträge werden jeweils gezahlt, wenn die betreffenden Kosten anfallen.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

ANHANG I

Antrag auf Erteilung einer Lizenz zur Fangtätigkeit in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten unter gemeinschaftlichem Fischereirecht

1. Name des Schiffes		
2. Land der Registrierung		
3. Registrierhafen		
4. Registriernummer		
5. Äußeres Kennzeichen		
6. Reeder/Charterer (*)	Name/Anschrift	
	Name/Anschrift	
(*) Nichtzutreffendes streichen.		
7. Bruttoregistertonnen		
8. Länge über alles		
9. Motorleistung (PS)		
10. Funkkennzeichen		
11. Funkfrequenz (FN)		
12. Schiffstyp		

ANHANG II

LIZENZANTRAG

1. Name und Anschrift des Reeders des Schiffes:

.....

.....

2. Name und Anschrift des Bevollmächtigten oder anderen gesetzlichen Vertreters:

.....

.....

3. Name und Anschrift des Schiffskapitäns:

.....

.....

4. Name des Schiffes:

5. Schiffstyp:

6. Motorleistung (PS):

7. Registrierhafen und -land:

8. Registriernummer:

9. Äußeres Schiffskennzeichen:

10. Signalbuchstaben:

11. Funkkennzeichen: Frequenz:

12. Länge:

13. Nettoregistertonnen:

14. Bruttoregistertonnen:

15. Beschreibung der beantragten Fangtätigkeiten

16. Beantragte Geltungsdauer von bis

.....

Datum

.....

Unterschrift

FINANZBOGEN

13

DE

Datum :

1. HAUSHALTSPOSTEN: B7-8000 MITTELANSATZ:

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Fischereiabkommen EWG/Dominica

3. RECHTSGRUNDLAGE: Fischereiabkommen EWG/Dominica

4. ZIELE DES VORHABENS: Abkommen + Protokoll und Anhänge für einen Zeitraum von drei Jahren : - Finanzieller Ausgleich/Fangrechte
- Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Programmen, EWG-Studien- und Ausbildungsstipendien

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN		733.333 Ecu (im Jahresdurchschnitt)	733.333 Ecu
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			

	1993	1994	1995	
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN	733.333 Ecu (im	733.333 Ecu Jahresdurchsc	733.334 Ecu hnitt)	

5.2. BERECHNUNGSWEISE:
- Finanzieller Ausgleich - Gesamtkosten : 1.650.000 Ecu, jährliche Kosten : 550.000 Ecu
- Finanzierung des wissenschaftlichen Programms von Dominica - Gesamtkosten : 400.000 Ecu, jährliche Kosten : 133.333 Ecu
- Stipendien - Gesamtkosten : 150.000 Ecu, jährliche Kosten : 50.000 Ecu

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/[redacted]

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR JA/[redacted]

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS [redacted]/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/[redacted]

ANMERKUNGEN:

14

ISSN 0254-1467

KOM(93) 266 endg.

DOKUMENTE

DE **11 03**

Katalognummer : CB-CO-93-296-DE-C

ISBN 92-77-56610-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg